



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 24. Oktober 2024

Bericht des Landratsbüros gemäss Art. 39 des Entschädigungsgesetzes Bericht und Antrag SJS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihren Sitzungen vom 26. September 2024 sowie am 24. Oktober 2024 in Anwesenheit von LR Alexander Huser und LR Matthias Christen (beide Mitglieder des Landratsbüros) den Bericht des Landratsbüros betreffend Art. 39 des Entschädigungsgesetzes beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage im Zusammenhang mit dieser Vorlage wird auf den Sachverhalt im Bericht des Landratsbüros vom 4. Juli 2024 verwiesen.

Das Landratsbüro beantragt folgende Anpassungen:

<i>Stundenansatz:</i>	<i>Fr. 45.-</i>
<i>Halbtagesitzungen:</i>	<i>Fr. 180.-</i>
<i>Beiträge an die Fraktionen:</i>	<i>Fr. 4'800.- pro Fraktion, Fr. 750.- pro Fraktionsmitglied</i>
<i>Spesenpauschale:</i>	<i>Fr. 600.-</i>

Abschaffung der Abstufung für Sitzungen von weniger als 2 Stunden für die landrätlichen Kommissionen.

Einführung der Entschädigung für weitere Sitzungen im Zusammenhang mit dem Amt als Landrat.

2 Stellungnahme der Kommission SJS

2.1 Grundsätzliches

Die Kommission SJS hat den Bericht des Landratsbüros in zwei Sitzungen ausführlich beraten. Sie nimmt den Bericht des Landratsbüros zur Kenntnis und genehmigt diesen, soweit dies

erforderlich ist. Die Kommission unterstützt insbesondere die Grundrichtung der Vorschläge des Landratsbüros. Anträge werden keine gestellt.

2.2 Anpassungsbedarf

Im Hinblick auf das anstehende Vernehmlassungs- und Gesetzgebungsverfahren regt die SJS an, die betroffenen Geltungsbereiche präzise und eindeutig zu definieren. Der Kommission ist nicht in allen Punkten klar, für welche Gremien und Kommissionen die spezifischen Anträge gelten und wer konkret von diesen Anpassungen profitiert oder ausgeschlossen ist. Diesbezüglich hat es das Landratsbüro im Bericht unterlassen, explizit alle Gesetzesartikel zu nennen, die es als anpassungswürdig betrachtet. Die Kommission SJS legt daher Wert darauf, dass bei der Erarbeitung der Gesetzesvorlage besonderes Augenmerk auf die genaue Definition der betroffenen Gremien und Kommissionen gelegt wird. Konkret ist abzuklären, welche Gremien tatsächlich von den Anpassungen betroffen sein sollen und welche gegebenenfalls ausgenommen werden. Dabei gilt es insbesondere zu prüfen, ob die in Art .32 ff. Entschädigungsgesetz erwähnten Kommissionen und Arbeitsgruppen ebenfalls mit zu berücksichtigen sind. Falls dies nicht vorgesehen ist, macht die Kommission beliebt, diesen Kommissionen und Arbeitsgruppen in der Vernehmlassung die Möglichkeit zu geben, sich ebenfalls einzubringen. Dasselbe gilt für die Gemeinden.

Des Weiteren gab insbesondere in der 1. Sitzung die Einführung der Entschädigung für weitere Sitzungen im Zusammenhang mit dem Amt als Landrat Anlass zur Diskussion. Die Kommission SJS befürwortet diese weitere Entschädigung, hinterfragt jedoch, welches Gremium letztlich über die Einsetzung einer solchen Arbeitsgruppe entscheidet und unter welchen Voraussetzungen diese Entscheidung getroffen wird. Das Landratsbüro führt in seinem Bericht aus, dass künftig das Landratsbüro über die Teilnahme von Landratsmitgliedern an weiteren Sitzungen beschliessen kann. Die Kommission SJS empfiehlt, bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs zu überprüfen, ob auch ein anderes Gremium für diese Befugnis in Frage kommen könnte. Die Kommission legt zudem Wert darauf, dass klare Voraussetzungen und Bestimmungen zur Einsetzung solcher Arbeitsgruppen festgelegt werden, sodass sich das Entscheidgremium daran orientieren kann.

2.3 Zusammenfassung

Die Kommission SJS unterstützt die grundsätzliche Ausrichtung der Vorschläge des Landratsbüros. Sie regt aber an, dass das anstehende Vernehmlassungs- und Gesetzgebungsverfahren breit abgestützt wird. Es soll geprüft werden, bei welchen Gremien bzw. Kommissionen eine Anpassung erfolgen soll. Namentlich sollten auch Gremien bzw. Kommissionen in das Vernehmlassungsverfahren miteinbezogen werden, die von den Anträgen des Landratsbüros nicht betroffen sind.

3 Antrag der Kommission SJS

Die SJS nimmt den Bericht des Landratsbüros zur Kenntnis. Sie beantragt dem Landrat mit 10:0 Stimmen (einstimmig) den Bericht des Landratsbüros, zu genehmigen, soweit dies erforderlich ist und verweist abschliessend nochmals auf ihre Anregungen für das anstehende Gesetzgebungsverfahren.

Freundliche Grüsse
KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Th. Wallimann-Sasaki'.

Thomas Wallimann-Sasaki
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'MLaw Desirée Inderkum'.

MLaw Desirée Inderkum
Kommissionssekretärin